

Reglement über die Konzessions- abgabe Stromversorgung

vom 4. Dezember 2023

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung Kirchlindach sowie gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.2007 (StromVG; SR 734.7) nachfolgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Kirchlindach mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

²Die betroffenen EVU sind im Anhang I aufgeführt.

³Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹Die unter dem Anhang I aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Kirchlindach für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

²Der Gemeinderat Kirchlindach vereinbart mit den EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹Das EVU bezahlt der Gemeinde Kirchlindach für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.5 bis 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²Die Abgabe ist auf 300.00 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴Der Gemeinderat Kirchlindach schliesst mit den EVU gemäss Auflistung im Anhang I einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 4 Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 genehmigt.

Kirchlindach, 4. Dezember 2023

GEMEINDE KIRCHLINDACH

Der Gemeindepräsident

sig. Adrian Müller

Adrian Müller

Die Geschäftsleiterin

sig. Diana Manova

Diana Manova

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2023 genehmigte Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 43 vom 1. November 2023 bekannt.

Kirchlindach, 5. Dezember 2023

sig. Diana Manova

Diana Manova, Geschäftsleiterin

Anhang I

Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Gemeinde Kirchlindach:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern